

Krankenversicherung

Wichtige Informationen betreffend Krankenversicherung

Hier die wichtigsten Fakten

Sofern Sie in Ungarn wohnhaft sind, jedoch eine Schweizer Rente (AHV) beziehen, müssen Sie sich **zwingend in der Schweiz krankenversichern**, wenn Sie:

- nur eine **Rente aus der Schweiz** und **keine Rente aus Ungarn** erhalten
- oder Sie eine **Rente aus der Schweiz und einem EU-Staat**, (nicht Ungarn, sondern z.B. Deutschland) erhalten und Ihre Versicherungszeit in der Schweiz länger war als in jenem Staat.

Falls Sie also zusätzlich zu Ihrer Schweizer Rente eine Rente aus Ungarn erhalten, **unterstehen Sie der Versicherungspflicht in Ungarn**. Sie können sich somit nicht in der Schweiz versichern. Wenn Sie aus einem anderen EU-Staat, wo Sie länger versichert waren als in der Schweiz, eine Rente erhalten, brauchen Sie sich ebenfalls nicht in der Schweiz zu versichern. Die Versicherungspflicht entsteht in jenem Staat, in welchem Sie am längsten versichert waren. Dies, wie schon erwähnt immer unter der Voraussetzung, dass Sie keine Rente aus Ungarn erhalten.

Wichtig

Sofern Sie sich in der Schweiz versichern müssen, erhalten Sie bei Behandlungen in Ungarn die gleichen Leistungen, als ob Sie hier versichert wären. Das heisst insbesondere auch, dass im Gegensatz zur Schweiz in Ungarn keine Franchise und kein Selbstbehalt anfällt! Bitte beachten Sie hinsichtlich Spitalaufenthalt in der Schweiz auch den letzten Absatz.

Damit Sie Anspruch auf die Kostenübernahme erhalten, müssen Sie bei Ihrer Schweizer Krankenkasse das Formular E 121 anfordern. Dieses wird Ihnen von der gewählten schweizerischen KV ausgefüllt zugestellt, und anschliessend müssen Sie sich damit bei der zuständigen Regionalstelle des Krankenversicherungsfonds in Ungarn (Országos Egészségbiztosítási Pénztár Megyei Pénztára) als Anspruchsberechtigten eintragen lassen. Diese Stelle fungiert als sogenannter «aushelfender Träger» und rechnet mit der schweizerischen Krankenversicherung ab. Sie stellt Ihnen auch die TB-Karte (Taj-Karte) aus, welche Sie bei Inanspruchnahme medizinischer Leistungen (Arzt, Spital, Labor etc.) vorweisen müssen.

Anmerkung

Wenn Sie in der Schweiz versichert sind haben Sie den Vorteil der Wahlfreiheit, was bedeutet, dass Sie sich sowohl in Ungarn wie auch in der Schweiz behandeln lassen können.

Aber Achtung

Sollten Sie einen Spitalaufenthalt in der Schweiz «planen», nehmen Sie vorgängig bitte unbedingt Kontakt mit Ihrer Krankenversicherung auf und klären Sie ab, ob die gewählte Klinik beziehungsweise deren Abteilung durch Ihre Versicherung anerkannt ist. So vermeiden Sie es, unter Umständen einen Grossteil der Kosten selber tragen zu müssen, falls die Versicherungsdeckung nicht gewährleistet ist. Eine Liste, der von Ihrer Krankenkasse anerkannten Spitäler können Sie in der Regel über die Internetseite der betreffenden Kasse abrufen oder sie dort erfragen.

Ausnahme

Nichterwerbstätige Personen, die weder RentnerInnen, Arbeitslose noch Familienmitglieder sind, unterstehen dem Krankenversicherungssystem des Wohnsitzlandes.

Informativer Links

<https://www.ahv-iv.ch/p/880.d>

<https://soliswiss.ch/>

<https://www.comparis.ch/krankenkassen/info/glossar/wohnsitz-im-ausland>

https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/auslandschweizer_neue-fallgrube-im-dschungel-der-ausland-krankenversicherungen/44152026

*Das vorliegende Dokument stellt keine Rechtsberatung dar. Es dient zur Orientierung.
Es wird keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit gegeben.*

*Budapest im Februar 2021
Schweizer Verein Ungarn*